



Stephanie Pöck-Göls, Rechtsanwältin

Die Studenten und der liebe Unterhalt

Wie lange sind Eltern für die studierende Tochter, den studierenden Sohn unterhaltspflichtig? Was, wenn diese dabei bummeln – oder ein Doktorat machen wollen?

Das neue Semester hat begonnen, und so manch ein Elternteil stellt sich (vielleicht erneut) die Frage, ob er dem studierenden Kind nach wie vor Unterhalt leisten muss. Grundsätzlich besteht die elterliche Unterhaltspflicht so lange, bis das Kind eine Berufsausbildung abgeschlossen hat und einen zur Selbsterhaltungsfähigkeit ausreichenden Beruf ausübt.

Und was, wenn die Ausbildung scheitert?

Hiervon ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Berufsausbildung aus eigenem Verschulden des Kindes endgültig gescheitert ist (man denke beispielsweise an das mehrmalige Klassenwiederholen ohne Aussicht auf Abschluss). Ebenso erlischt der Unterhaltsanspruch früher, wenn das Kind nach abgeschlossener Berufsausbildung vorhandene Jobchancen nicht nutzt.

Die Matura alleine genügt aber noch nicht zur Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit; unerheblich ist auch, ob es sich um eine AHS- oder BHS-Matura handelt. Bereits das Bestehen der Matura selbst dokumentiert die erforderliche Eignung des Kindes, ein aufbauendes Studium zu absolvieren.

Die Aufnahme eines Diplom- oder Bachelorstudiums nach Schulabschluss verlängert sohin den Unterhaltsanspruch. Dies gilt auch dann, wenn das Anschlussstudium von der bisherigen Fachrichtung der Schulbildung abweicht – der OGH hat zuletzt ausdrücklich festgehalten, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht allein deshalb erlischt, weil es nach der HTL

das Bachelorstudium für Wirtschaftsrecht absolviert. Auch ein Masterstudium zählt zur Grundausbildung; anders verhält es sich beim Doktorat (die Unterhaltspflicht bleibt nur aufrecht bei einem überdurchschnittlichen Studienerfolg im Grundstudium, wenn sich die Berufschancen steigern und das Doktorat dem Unterhaltspflichtigen finanziell zumutbar ist).

Wie verhält es sich aber bei „Bummelstudenten“? Ein einmaliger Wechsel der Studienrichtung hat grundsätzlich noch keine Auswirkungen auf das Fortbestehen des Unterhaltsanspruchs. Das Studium schiebt die Selbsterhaltungsfähigkeit allerdings nur so lange hinaus, als dass die Ausbildung ernsthaft und zielstrebig verfolgt wird. Maßgeblich hierfür ist die durchschnittliche Dauer des Studiums, wobei Prüfungsmisserfolge und Verzögerungen (beispielsweise krankheitsbedingt) in einem gewissen Maß toleriert werden. Untergliedert sich das Studium in Studienabschnitte, wird die Einhaltung der durchschnittlichen Studiendauer pro Abschnitt und eine gewisse Prüfungsfrequenz verlangt.

Ein Indiz für die Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit bildet mitunter der Weiterbezug von Familien- oder Studienbeihilfe. Insbesondere um ein Weiterbestehen/Erlöschen der Unterhaltspflicht im Auge behalten zu können, empfiehlt es sich daher, dass man sich regelmäßig den Studien-erfolgsnachweis vorlegen lässt.



Stephanie Pöck-Göls ist Rechtsanwältin bei www.ulsr.at

Herausgeber: DDr. Horst Pirker
Chefredakteurin: Mag. Kathrin Gulnerits
Mitglieder der Chefredaktion: Heinz Sichrovsky, Mag. Ann Kathrin Hermes (Digital)
Art Direction: Waltl & Waltl
Politik: Mag. Renate Kromp (Ltg.), Mag. Anna Gasteiger (Karenz), Dr. Tessa Prager (Senior Editor),
Chronik Reporterin: Saskia Wolfesberger (Karenz)
Kultur: Heinz Sichrovsky (Ltg.), Mag. Susanne Zobl (Stv.)
Leben: Mag. Christine Lugmayr (Ltg.), Sinah Edhofer MA (Mode und Beauty)
Leute: Lisa Ulrich-Gödel MA (Ltg.), Axel Meister (Motor), David Pesendorfer (Autor)
Karikaturist: Gerhard Haderer
Kolumnisten: Lotte Tobisch, Claudia Dungal, Dr. Sabine Schneider
Produktionschef: Alexander Schilowsky
Bildchefin VGN: Yvonne Dellin-Sonnberger
Fotoredaktion: Susanne Gröger (Ltg.), Bianca Maier, Mag. Alexandra Scherthaner
Fotoreporter: Ricardo Herrgott
Infografik: Karin Netta
Assistenz und Leserdialog: Margot Wolf (Ltg.)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Dr. Günter Fritz (Wirtschaft), Mag. Susanne Jelinek (Essen und Trinken)
Redaktion Digital: Mag. Ann Kathrin Hermes (Ltg.), Benjamin Brandtner, Mag. Tanja Fischl (Karenz), Mag. Carina Fritzl, Evelin Past, Mag. Klara Vakaj, Mag. (FH) Nina Edler
Geschäftsführung VGN: DDr. Horst Pirker (CEO & Vorsitz), Mag. Claudia Gradwohl (CHRO), Mag. Helmut Schoba (COO), Susanne Herzceg (CFO & Prok.)
Generalbevollmächtigter: Gabriele Kindl, Dietmar Zikulnig
International Sales: Mag. Evelyn Strohriegel (Ltg.)
Business Intelligence: Annemarie Radl
Anzeigenverrechnung: Michaela Griebelner (Ltg.), Ingrid Lichtblau (Teamleitung Print), Michaela Köfer; derzeit gilt die Anzeigenpreisliste 2019
Controlling & Rechnungswesen: Stefanelli Nikola (Ltg.), Christine Glaser (Ltg. RW)
Produktion: Sabine Stumvoll (Ltg.), Lisa Bossew
Anzeigenproduktion: Günter Tschernitz (Ltg.), Brigitta Loritz
Vertrieb: Michael Pirsch (Ltg.), Cornelia Wolf (EV)
VGN Marketing: Antje Lehnert-Jaich (Ad-Marketing), Melanie Schwinger (Marketing)
Reproduktion: Neue Medientechnologie GmbH, Taborstraße 1–3, 1020 Wien, Günter Tschernitz (Ltg.)
Hersteller: Walstead Leykam Druck GmbH & Co KG, Bickfordstraße 21, 7201 Neudörfel
Vertrieb: Presse Großvertrieb Austria Trunk GmbH St. Leonharder Straße 10, 5081 Anif, Österreich www.pgvaustria.at
Verlagsort: Taborstraße 1–3, 1020 Wien
Herstellungs-, Erscheinungsort: 7201 Neudörfel
Schriftart: Gesetzt in der Sindelar von Stefan Willerstorfer.
Eigentümer, Medieninhaber, Produktion: VGN Medien Holding Gesellschaft m. b. H., FN 183971x HG Wien
Adresse: Taborstraße 1–3, 1020 Wien
Redaktions-, Herausgeber-, Verwaltungsadresse: Taborstraße 1–3, 1020 Wien, Tel.: 01/213 12-0, Fax: 01/213 12-1650 (Red.), -6620 (Anz.)
Postanschrift: Redaktion: PF 15, Verw.: PF 69, Abo-Abt.: PF 50, alle 1021 Wien
Abo-Service: 01/95 55 100, www.news.at/abo
Abo: Kurz-Abo: 7 Ausgaben um € 19,-
Jahres-Abo: € 118,80,-
Abobetreuung: DPV Deutscher Pressevertrieb GmbH, www.dpv.de
Art-Copyright: VBK. Alle Rechte, auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten.
Druckauflage 1. Hj. 2019: 84.000
Offenlegung: www.news-magazin.at/offenlegung